



Satzung

CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN e.V.

CVJM HAMMELBURG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Christlicher Verein Junger Menschen Hammelburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hammelburg.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
- (4) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: CVJM Hammelburg.
- (5) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Weltbund der CVJM an.
- (6) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. über den CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (7) Gerichtsstand ist Hammelburg.

§ 2 Grundlagen und Zweck

- (1) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- (2) Grundlage seiner Arbeit ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer – C V J M – und der Ergänzungen des Gesamtverbandes in der Fassung vom 26./27. Oktober 2002
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatz zur „Pariser Basis“:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

(Paris, 22. August 1855)

- (3) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.
Die „Pariser Basis“ gilt heute für die Arbeit mit allen Menschen.
- (4) Der CVJM Hammelburg ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Aufgaben und Mittel

- (1) Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sammlung von Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.
 - Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern,
 - Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind,
 - Jugendpflege und Sozialarbeit.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
 - gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum,
 - Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen, soweit dies in seiner Macht steht,
 - missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel,
 - freie Aussprache und Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten
 - Gesang, Musik
 - Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten und Freizeiten,
 - Durchführung von Seminaren und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitgliedern.
 - frühzeitige Heranziehung der Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins.
- (3) Der Verein bemüht sich, seine Angehörigen in verschiedenen Alters- und Interessengruppen zu sammeln.
- (4) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sie bezieht auch die außerhalb des Vereins stehenden jungen Menschen ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, wie das in § 20 dieser Satzung geregelt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts.Grundlage für die Mitgliedschaft ist diese Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Das Mitglied erhält einen Abdruck dieser Satzung.
- (4) Der Austritt kann schriftlich dem Vorstand des Vereins mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Hauptausschuss ohne förmliches Ausschlussverfahren aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es unbegründet mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.
- (6) Absatz 5 gilt auch im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder sonstiger grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem Hauptausschuss zu rechtfertigen.
- (7) Die Mitteilung über eine Entlassung aus der Mitgliedschaft (Abs. 5 und 6) ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Entlassung wird auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie fördern den Verein nach besten Kräften.
- (3) Sie verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages; er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, bzw. bei Eintritt in den Verein, zur Zahlung fällig.
- (4) Mitglieder, die natürliche Personen sind, können zu Tätigen Mitgliedern ernannt werden.
- (5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Hinzufügung besonderer Titel, die auf die Verdienste um den Verein Bezug nehmen (z.B. Ehrenvorsitzender) ergänzt werden.
- (3) Ehrenmitglieder haben die Rechte der Tätigen Mitglieder.

§ 8 Tätige Mitglieder

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich durch Wort und Leben zur Grundlage des Vereins bekennen und auch weiterhin zur Mitarbeit bereit sind, sollen vom Hauptausschuss zu Tätigen Mitglieder ernannt werden.
- (2) Die Berufung zum Tätigen Mitglied erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (3) Allein die Tätigen Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (4) Die Gründungsmitglieder werden mit Gründung des Vereins Tätige Mitglieder.
- (5) Der Rücktritt als Tätiges Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Hauptausschuss erfolgen.
- (6) Die Ernennung und Berufung zum Tätigen Mitglied kann vom Hauptausschuss zurückgezogen werden, wenn die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (7) Eine Einschränkung oder Einstellung der Mitarbeit aus beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen ist nicht unbedingt als Begründung nach Absatz 6 anzusehen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Tätigen Mitglieder

- (1) Die Tätigen Mitglieder sollen als Kern des Vereins bei seinen Aufgaben opferwillig und nach besten Kräften, soweit es Familie und Beruf erlauben, mitwirken und die Vereinsarbeit in Gebet und Fürbitte tragen.
- (2) Sie versammeln sich regelmäßig zur Besprechung von Arbeitsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet (Mitarbeiterkreis).
- (3) Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
- (4) Sie können in den Hauptausschuss gewählt oder berufen werden.
- (5) Sie sind berechtigt und bemüht, Mitglieder als Mitarbeiter bei der Vereinsarbeit heranzubilden und einzusetzen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung der Tätigen Mitglieder,
 - der Hauptausschuss,
 - der Vorstand.

§ 11 Hauptversammlung der Tätigen Mitglieder

- (1) Jährlich einmal treten die Tätigen Mitglieder zur Hauptversammlung zusammen.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Hauptversammlungen anberaumen.
- (3) Von einem Viertel der Tätigen Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Hauptversammlung verlangt werden; sie muss dann innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- (5) Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens zehn Tage vor dem Termin. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (6) Die Leitung der Hauptversammlung hat der Vorsitzende.
- (7) Sind die Vorsitzenden verhindert, so leitet die Versammlung das an Lebensjahren älteste Hauptausschussmitglied; die Sitzungsleitung kann an ein anderes Tätiges Mitglied delegiert werden.
- (8) Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (9) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte gefasst werden.
- (10) Jedes in der Hauptversammlung erschienene Tätige Mitglied hat Sitz und Stimme.
- (11) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung; geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Zehntel der anwesenden Tätigen Mitglieder beantragt wird.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (13) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (14) Einem eventuell vom Verein eingestellten leitenden Sekretär des Vereins steht das Stimm- und Wahlrecht zu.
- (15) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren, zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

- (16) Zu den Hauptversammlungen können Mitglieder und andere Personen durch den Vorsitzenden als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen bzw. zugelassen werden.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung (HV)

- (1) Die HV beschließt über Grundsätze, nach denen der Hauptausschuss und der Vorstand zu arbeiten haben.
- (2) Zu den Aufgaben einer HV gehören insbesondere
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Abteilungsleiter und Aussprache darüber,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und Aussprache darüber
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes,
 - Entlastung der geschäftsführenden und leitenden Ämter,
 - Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
 - Berufung von Hauptausschussmitgliedern,
 - Berufung eines oder mehrerer Revisoren,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags,
 - Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge,
 - Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Zielsetzungen für die Vereinsarbeit,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu berufen, der über seine Tätigkeit ein Protokoll führt; dieses ist Bestandteil des Hauptversammlungsprotokolls.
- (4) Ist nach Durchführung der Wahl eine Abteilung oder Gruppe des Vereins ohne genügende Vertretung im Hauptausschuss geblieben, so kann die Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einen Vertreter für diese Gruppe in den Hauptausschuss berufen; die Berufung ist im Protokoll des Wahlausschusses niederzuschreiben.
- (5) In gleicher Weise kann die HV außerhalb der Wahl auch andere Personen in den Hauptausschuss berufen.
- (6) Für die Durchführung der Wahl kann die HV eine Wahlordnung erlassen.
- (7) Der Wahl oder Berufung von entschuldigt fehlenden Tätigen Mitgliedern und der Wiederwahl von ausgeschiedenen Hauptausschuss-Mitgliedern steht nichts entgegen.
- (8) Anträge, die bei einer HV zum Beschluss kommen sollen, müssen mindestens fünf Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Tagesordnung ist gegebenenfalls zu Beginn der HV zu ergänzen.

§ 13 Hauptausschuss (HA)

- (1) Tätige Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich vollinhaltlich zur „Pariser Basis“ bekennen, können in den Hauptausschuss gewählt werden.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus bis zu acht von der HV gewählten und den berufenen Tätigen Mitgliedern.
- (3) Ferner gehört ein Leitender Sekretär des Vereins dem Hauptausschuss mit Sitz und Stimmrecht an.
- (4) Die gewählten HA-Mitglieder führen ihr Amt drei Jahre, sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein gewähltes HA-Mitglied vorzeitig aus, so tritt an dessen Stelle, wer bei der letzten Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der HA kann sich selbst ergänzen, wenn die Zahl von acht gewählten HA-Mitgliedern aus den Ersatzleuten (Abs. 5) nicht mehr erreicht werden kann; die Abs. 5 und 11 gelten sinngemäß.
- (7) Die berufenen HA-Mitglieder führen ihr Amt bis zur nächsten Neuwahl.
- (8) Scheidet ein berufenes HA-Mitglied vorzeitig aus, so kann sich der HA im Sinne des §12, Abs. 4 und 5 selbst ergänzen.
- (9) Der Rücktritt eines HA-Mitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden.
- (10) Verlangen zwei Drittel der HA-Mitglieder den Rücktritt eines HA-Mitgliedes, so scheidet dieses aus dem HA aus; die Absätze 5, 6, 7, 8 gelten sinngemäß.
- (11) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; die Beschlussfähigkeit ist jedoch auch dann gegeben, wenn sie vor Eintritt in die Abstimmung von keinem anwesenden stimmberechtigten HA-Mitglied angezweifelt wird (Notstandsregelung).
- (12) Der Vorsitzende ruft den HA zusammen und leitet die Sitzungen.
- (13) Anträge können von jedem HA-Mitglied unmittelbar eingebracht werden; eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden sollte jedoch erfolgt sein.
- (14) Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 11, Absatz 10, 11, 12, 14, 15 und 16 der Satzung.
- (15) Bei Stimmgleichheiten entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Aufgaben des Hauptausschusses (HA)

- (1) Der HA berät, beschließt und überwacht die Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung; er sorgt dafür, dass die in § 2 gegebenen Grundlagen erhalten und die in § 3 enthaltenen Aufgaben verwirklicht werden.
- (2) Der HA beruft aus seinen Reihen die Mitglieder des Vorstandes.

- (3) Der HA prüft und beschließt den vom Schatzmeister eingebrachten Haushalt und legt ihn der HV zur Genehmigung vor.
- (4) Der HA berät und entscheidet insbesondere über
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Ernennung zu Tätigen Mitgliedern,
 - die Entlassung von Tätigen Mitgliedern,
 - die Ernennung zu Ehrenmitgliedern, als Vorschlag an die Hauptversammlung
 - die Grundsatzbeschlüsse einer HV, soweit sie dem HA obliegen
 - Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden, insbesondere die Entsendung von Delegierten zu deren Versammlungen, Veranstaltungen, Feste, Vereinsabzeichen, Erlass von Vereinsordnungen und dergleichen.
 - die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen und deren personelle Besetzung,
 - die Arbeit des Vereins in den Kreisen und Gruppen,
 - alle weiteren Vereinsangelegenheiten.
- (5) Der HA bestellt und bestätigt die Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen und Gruppen des Vereins.
- (6) Der HA ist für Betreuung, geistliche Zurüstung und Weiterbildung der Mitarbeiter verantwortlich.
- (7) Der HA kann Aufgaben seines Funktionsbereiches dem Vorstand zur Beratung und Entscheidung übertragen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Hauptausschuss beruft aus seinen Reihen
 - den Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - den Schatzmeister,
 - den Schriftführer
 - sowie – falls vorhanden – den leitenden Sekretär als Vorstand.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig wird.
- (4) Der Vorstand führt sein Amt drei Jahre, jeweils bis zur nächsten Neuwahl; letzteres gilt auch bei einer Neubesetzung während der Amtszeit.

- (5) Für vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt gelten die einschlägigen Absätze der §§ 13 und 14 der Satzung.
- (6) Beschluss, Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 11 Abs. 10, 11, 12, 13, 14 und 15 der Satzung.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder und andere Personen durch den Vorsitzenden als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen bzw. zugelassen werden.

§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder (VM)

- (1) Die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
- (2) Der Geschäftsverteilungsplan wird im Hauptausschuss beschlossen.

§ 17 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Zur Vorbereitung und Erledigung besonderer Aufgaben können von den Vereinsorganen Tätige Mitglieder und andere geeignete Personen mit einschlägigen Kenntnissen in Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Leiter, der Tätiges Mitglied sein muss.
- (3) Einem Ausschuss können Aufgaben mit beschließender Funktion übertragen werden.
- (4) Die Ergebnisse eines Ausschusses oder Arbeitskreises werden von dessen Leiter dem Vereinsorgan berichtet oder zur Beschlussfassung vorgelegt, das ihn einberufen hat; die Ergebnisse sind zu protokollieren. Dem Vorsitzenden des Vereins steht das Recht auf Sitz in jedem Arbeitskreis sowie Sitz und Stimme in jedem Ausschuss zu.

§ 18 Finanzen, Vermögen, Revision

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abteilungen und Gruppen des Vereins besitzen kein eigenes Vermögen und dürfen solches auch nicht erwerben.
- (3) Geld oder Sachwerte, die einer Abteilung oder Gruppe des Vereins geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Vereins.
- (4) Sonderkassen sind grundsätzlich nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss. Sie müssen über die Vereinsbuchhaltung abgerechnet werden und unterstehen der Kontrolle des Schatzmeisters und der Revisoren.

- (5) Finanzielle und sonstige Förderungen des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. sind Aufwendungen im Sinne dieser Satzung. Bei Förderung anderer Organisationen, Gruppen oder Personen ist die Verwendung im Sinne dieser Satzung vom Vorstand in jedem Einzelfall zu prüfen.
- (6) Die von der Hauptversammlung berufenen Revisoren sind nur der HV gegenüber verantwortlich.
- (7) Den Revisoren obliegen insbesondere
 - die Prüfung der Buchführung und der Vereinskasse
 - die Kontrolle über das Vereinsvermögen,
 - die Abgabe des Prüfungsberichtes vor der Hauptversammlung
 - die Beantragung der Entlastung des Hauptausschusses, des Vorstandes und der leitenden Ämter in der Hauptversammlung,
 - die Information des Vorsitzenden über ggf. auftretende Differenzen und Unregelmäßigkeiten.
- (8) Die Revisoren führen ihr Amt ein Jahr, sie bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt; eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die biblische Grundlage des Vereins (§ 2) und die Gemeinnützigkeit (§ 4) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden; eine Änderung der Grundlage und des Zwecks bedürfen der Genehmigung des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers.
- (3) Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein.
- (4) Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Tätigen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ein Beschluss kommt nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder zustande.
- (6) Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Tätigen Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach Absatz 5; in der Einladung zu dieser Hauptversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 11 Absatz 5 ist zu beachten.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung muss in der Tagesordnung zur Einladung angekündigt sein.

- (3) Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Tätigen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Eine wegen Beschlussunfähigkeit (Abs. 3) erneut einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Tätigen Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach Absatz 5; in der Einladung zu dieser HV muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 11 Absatz 5 ist zu beachten.
- (5) Ein Beschluss kommt nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder zustande.
- (6) Die Auflösung des Vereins wird durch mindestens sieben Gegenstimmen verhindert; diese Tätigen Mitglieder wählen einen neuen Hauptausschuss, der dann aus seinen Reihen einen neuen Vorstand beruft (§§ 13 folgende).
- (7) Alle Tätigen Mitglieder, die für die Auflösung des Vereins (Abs. 5) stimmen, sowie alle in der HV nicht anwesenden Tätigen Mitglieder, verlieren damit ihre Eigenschaft und Rechte als Tätige Mitglieder.
- (8) Die Fortführung des Vereins nach Abs. 6 bedarf der Zustimmung des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. mit dem Sitz in Nürnberg oder dessen Rechtsnachfolgers, die der neue Vorstand innerhalb von drei Monaten schriftlich einholen muss; wird die Zustimmung verweigert, so wirkt der Auflösungsbeschluss nach Abs. 5, 9 und 10.
- (9) Nach beschlossener Auflösung besorgt der amtierende Vorstand zügig die Abwicklung der Geschäfte und die Auflösung des Vereinsvermögens, innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung.
- (10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Grundlage und des Zwecks fällt das Vermögen, soweit es nicht zur Befriedigung von Verbindlichkeiten erforderlich ist, an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Beschlossen in der Hauptversammlung vom 06. Mai 2006

Hammelburg, den 06. Mai 2006

CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN e.V.
HAMMELBURG